

Präzisierung des § RAK-NBM 109

Hrsg. von der Arbeitsstelle für Standardisierung Der
Deutschen Bibliothek

Stand: 15. September 2004
URN: <urn:nbn:de:1111-2004072117 >

Deutsche Nationalbibliothek



Seit dem 29. Juni 2006!
Online unter www.d-nb.de

Die Deutsche Bibliothek



© 2004

Die Deutsche Bibliothek (Deutsche Bücherei Leipzig, Deutsche
Bibliothek Frankfurt am Main, Deutsches Musikarchiv Berlin)

Zum Hintergrund:

Ein Hinweis von HeBIS brachte zutage, dass die mit den RAK-NBM-Präzisierungen (Stand: Februar 2000) in § RAK-NBM 109,3 von der früheren Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Erschließung elektronischer Ressourcen der Konferenz für Regelwerksfragen getroffene Festlegung von den Verbänden und Der Deutschen Bibliothek so nicht für fortlaufende Sammelwerke generell angewendet wird.

Die Expertengruppe Online-Ressourcen hat sich seit ihrer 1. Sitzung im Juli 2003 mit der Frage befasst, ob für den Sonderfall, dass nur *einzelne* Teile einer Schriftenreihe als elektronische Ressource erscheinen, *eine* oder *zwei* Einheitsaufnahmen für eine Schriftenreihe angelegt werden sollen. Die Mitglieder der Expertengruppe Online-Ressourcen haben nach ausführlicher Beratung entsprechend der mehrheitlich geübten Verbundpraxis mehrheitlich eine Ergänzung des Regelwerkstextes beschlossen.

Die Grundregeln der §§ RAK-NBM 2,3 und 109 sind nicht geändert worden. Für eine Schriftenreihe, die z. B. parallel als Print- und elektronische Ressource im Fernzugriff erscheint, werden zwei Einheitsaufnahmen angelegt.

Der Standardisierungsausschuss hat im September 2004 in einem Umlaufverfahren einer Veröffentlichung und Inkraftsetzung des in der Expertengruppe Online-Ressourcen erzielten Ergebnisses zu § RAK-NBM 109,3 zugestimmt.

Die Ergänzung ist im Regelwerkstext fett gekennzeichnet. Die entsprechende alte Seite der RAK-NBM-Präzisierungen ist durch die neue Seite zu ersetzen.

Gudrun Henze
(Vorsitzende der Expertengruppe Online-Ressourcen)
Arbeitsstelle für Standardisierung

§ NBM 109

1. Jede Ausgabe eines einteiligen Werkes erhält eine eigene Einheitsaufnahme.

Mehrere Exemplare derselben Ausgabe werden im allgemeinen auf einer gemeinsamen Einheitsaufnahme nachgewiesen, auch wenn die Behältnisse aus verschiedenem Material bestehen.

2. Bei mehrteiligen begrenzten Werken erhält im allgemeinen jede Ausgabe in verschiedener physischer Form eine eigene Einheitsaufnahme. - Liegen jedoch nur einzelne Teile eines mehrteiligen begrenzten Werkes als Mikroform oder Nachdruck vor, z.B. bei Lückenergänzungen, so wird nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.

Mehrteilige begrenzte Werke, die in derselben physischen Form in verschiedenen gezählten Ausgaben (Auflagen) erscheinen, deren physische Unterteilung sich nicht ändert (vgl. § 166,1), erhalten im allgemeinen eine einzige Einheitsaufnahme.

3. Fortlaufende Sammelwerke, die in verschiedenen Ausgaben (z.B. Auflagen, Nachdrucken) und/oder verschiedenen physischen Formen (z.B. Mikroformen) erscheinen, erhalten eine einzige Einheitsaufnahme. Elektronische Ressourcen auf Datenträgern und elektronische Ressourcen im Fernzugriff erhalten jedoch jeweils eine eigene Einheitsaufnahme. – **Liegen jedoch nur einzelne Teile einer Schriftenreihe als elektronische Ressource auf Datenträgern oder als elektronische Ressource im Fernzugriff vor, so wird für die Schriftenreihe nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.**

Anm.: vgl. § NBM 2,3

Anm. 1: Zum Nachweis der verschiedenen Ausgaben eines Werkes unter bzw. mit ihrem Einheitssachtitel vgl. die §§ 159,1, 175, NBM 504 - 515, 701,2 und 3 sowie NBM 704,1 und 3.

Anm. 2: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen für verschiedene Ausgaben eines Werkes mit verschiedenen Titeln, für die ein Einheitssachtitel für Eintragungen nicht verwendet wird, vgl. die §§ NBM 163,2 und 3 sowie NBM 704,2.